

Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. Februar 2006 (ABl. EKM S. 69)

<u>geltende Fassung:</u>	<u>Änderungsvorschläge:</u>
<p style="text-align: center;">§ 14 Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Gemeindekirchenrat setzt sich zusammen aus: 1. den das Gemeindepfarramt verwaltenden Pfarrern oder ihren Vertretern, 2. Mitgliedern, die von der Kirchengemeinde gewählt oder vom Gemeindekirchenrat hinzuberufen sind (Kirchenälteste).</p> <p>(2) Der Gemeindekirchenrat kann bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht hinzuberufen.</p> <p>(3) Inhaber von Kreisfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben werden dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie einen gottesdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.</p>	<p>(1) Der Gemeindekirchenrat setzt sich zusammen aus: 1. den das Gemeindepfarramt verwaltenden Pfarrern oder ihren Vertretern, 2. Mitgliedern, die von der Kirchengemeinde gewählt oder vom Gemeindekirchenrat hinzuberufen sind (Kirchenälteste).</p> <p>(2) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass bis zu zwei Jugendvertreter mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen.</p> <p>(3) Inhaber von Kreisfarrstellen und Pfarrer mit landeskirchlichen Aufgaben werden durch den Vorstand der Kreissynode dem Gemeindekirchenrat einer Kirchengemeinde, in der sie regelmäßig einen gottesdienstlichen oder pfarrdienstlichen Auftrag (§ 52 Abs. 3) wahrnehmen, zugewiesen. Sie besitzen das Rede- und Antragsrecht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Wahl</p> <p>(1) Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten Gemeinde-</p>	<p>(1) Die Kirchenältesten werden von den wahlberechtigten</p>

<p>gliedern in allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl jeweils für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Die Wahl wird in der Regel in einer Wahlhandlung vollzogen, die geheim ist.</p> <p>(3) Wenn die in der Wahlordnung festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahlhandlung nicht gegeben sind, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchgemeindeversammlung statt.</p>	<p>Gemeindegliedern in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl jeweils für sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Die Wahl wird in der Regel in einer Wahlhandlung vollzogen.</p> <p>(3) Wenn die im Wahlgesetz festgelegten Voraussetzungen für die Durchführung einer Wahlhandlung nicht gegeben sind, findet die Wahl in einer als Wahlversammlung einberufenen Kirchgemeindeversammlung statt.</p> <p>(4) Näheres über das Wahlverfahren wird durch ein Wahlgesetz bestimmt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 Wahlberechtigung</p> <p>(1) Die Wahl der Kirchenältesten ist Dienst an der Gemeinde.</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>(1) Die Wahl der Kirchenältesten ist Dienst an der Gemeinde.</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Tage der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben und zum Abendmahl zugelassen sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar zu Kirchenältesten sind wahlberechtigte Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Kirchgemeinde angehören, sofern sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihre Treue zur Kirche durch Teilnahme am Gottesdienst und durch tätige Mitarbeit im Leben der Gemeinde bewiesen haben und 2. die Bereitschaft zur Ablegung des Ältestengelöbnisses (§ 23) schriftlich erklärt haben. <p>(2) Personen, die in einem entgeltlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche, zur Superintendentur, zur Kirchgemeinde oder einem sonstigen kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen, können nur mit</p>	<p>(1) Zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden können alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die das 18. Lebensjahr am Tag der Wahl vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten der Kirchgemeinde angehören, sofern sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. am Leben der Kirchgemeinde teilnehmen und 2. die Bereitschaft zum Ablegen des Ältestengelöbnisses schriftlich erklärt haben. <p>(2) Gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter können einem Gemeindegliederkirchenrat nur angehören, wenn der Dienstherr, außer in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nicht die von der</p>

<p>schriftlicher Einwilligung des Vorstands der Kreissynode zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.</p> <p>(3) Der Ehegatte des Pfarrers oder in Hausgemeinschaft mit ihm lebende Verwandte und Verschwägerter sowie Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.</p> <p>(4) Wer das 68. Lebensjahr vollendet hat, soll nicht mehr zum Kirchenältesten vorgeschlagen werden.</p> <p>(5) Kirchenälteste scheiden aus ihrem Amt, wenn sie die Voraussetzungen der Wählbarkeit verlieren.</p>	<p>Wahl oder Berufung betroffene Kirchgemeinde oder das Kirchspiel ist und der Vorstand der Kreissynode seine Zustimmung erteilt hat.</p> <p>(3) Ehepartner des Pfarrers, Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, sowie in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehende Ordinierte können nicht zu Kirchenältesten gewählt oder berufen werden.</p> <p>(4) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder im Gemeindekirchenrat sein, wenn dem Gemeindekirchenrat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit für Entscheidungen und Beschwerden</p> <p>(1) Die nach §§ 18 bis 20 erforderlichen Entscheidungen trifft der Gemeindekirchenrat.</p> <p>(2) Gegen die Entscheidung des Gemeindekirchenrates steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand des Kreis Kirchenamtes zu; dieser entscheidet nach Anhörung des Superintendenten. Weitere Beschwerde an das Kirchenamt ist zulässig; dieses entscheidet endgültig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.</p>	<p>(1) Die nach §§ 18 bis 20 erforderlichen Entscheidungen trifft der Gemeindekirchenrat.</p> <p>(2) Gegen Entscheidungen des Gemeindekirchenrates steht den unmittelbar Betroffenen die Beschwerde an den Vorstand der Kreissynode zu.</p> <p>(3) Gegen Entscheidungen des Vorstands der Kreissynode ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig. Dieses entscheidet endgültig.</p> <p>(4) Die Beschwerdefrist beträgt eine Woche nach Eingang der schriftlichen Entscheidung oder öffentlichen Bekanntgabe und hat keine aufschiebende Wirkung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Wahlgesetz; Zu- und Neuwahlen</p> <p>(1) Nähere Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch ein Wahlgesetz geregelt.</p> <p>(2) Scheidet ein gewählter Kirchenältester während der Wahlperiode aus und stehen keine Nachfolgekandidaten zur Verfügung, wählt der Gemeindekirchenrat ein Mitglied hinzu.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p style="text-align: center;">Nachfolgeregelungen; Neuwahlen</p> <p>(1) Scheiden gewählte Kirchenälteste während der Wahlperiode aus, so rücken die gewählten Stellvertreter in der Reihenfolge der bei der Wahl erhaltenen Stimmen an die Stelle der ausgeschiedenen Kirchenältesten in den Gemeindekirchenrat ein. Steht kein Stellver-</p>

<p>(3) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der nach § 15 Abs. 1 bis 3 zu wählenden Kirchenältesten zurückgeht, bestimmt das Kirchenamt wegen der Zu- oder Neuwahl und wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten des Gemeindegottesdienstes das Erforderliche.</p>	<p>treter zur Verfügung, kann auf Vorschlag des Gemeindegottesdienstes durch den Vorstand der Kreissynode ein weiteres wählbares Gemeindeglied nachberufen werden.</p> <p>(2) Wenn die Zahl der Kirchenältesten während der Wahlperiode unter die Hälfte der festgesetzten Zahl des Gemeindegottesdienstes so verändert, dass kirchengesetzlich festgelegten Bestimmungen nicht mehr entsprochen wird, legt das Kirchenamt das Erforderliche wegen der einstweiligen Wahrnehmung der Obliegenheiten und einer Neuwahl fest. Bis zur Neuwahl führt der Vorstand der Kreissynode die Geschäfte des Gemeindegottesdienstes.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23 Gelöbnis</p> <p>(1) Die Kirchenältesten werden in einem Gemeindegottesdienst auf ihr Amt verpflichtet. Das Ältestengelöbnis lautet:</p> <p>„Ich übernehme das Amt des Kirchenältesten als einen Auftrag der Kirche, die keinem anderen Herrn als unserem Heiland Jesus Christus dient. Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich mein Amt führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Ordnung unserer Kirche will ich achten, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen und mich bemühen, in der Treue zu Wort und Sakrament und in der Führung meines Lebens der Gemeinde ein Vorbild zu sein.“</p> <p>(2) Nachdem der Pfarrer dieses Gelöbnis vorgesprochen hat, antworten die Kirchenältesten einzeln:</p> <p>„Ich gelobe es vor Gott und dieser christlichen Gemeinde.“</p> <p>(3) Mit der Verpflichtung des neuen Gemeindegottesdienstes endet die Amtsdauer des bisherigen.</p>	<p>(1) Die Kirchenältesten und ihre Stellvertreter werden in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingeführt. Dabei werden die Kirchenältesten auf ihr Amt verpflichtet. Das Ältestengelöbnis lautet:</p> <p>„Ich übernehme das Amt des Kirchenältesten als einen Auftrag der Kirche, die keinem anderen Herrn als unserem Heiland Jesus Christus dient. Ich gelobe vor Gott und dieser christlichen Gemeinde, dass ich mein Amt führen will im Gehorsam gegen Gottes Wort, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments enthalten und in den Bekenntnisschriften unserer Evangelisch-Lutherischen Kirche bezeugt ist. Die Ordnung unserer Kirche will ich achten, die mir übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen und mich bemühen, in der Treue zu Wort und Sakrament und in der Führung meines Lebens der Gemeinde ein Vorbild zu sein.“</p> <p>(2) Nachdem der Pfarrer dieses Gelöbnis vorgesprochen hat, antworten die Kirchenältesten einzeln:</p> <p>„Ich gelobe es vor Gott und dieser christlichen Gemeinde.“</p> <p>(3) Mit der Verpflichtung des neuen Gemeindegottesdienstes endet die Amtsdauer des bisherigen.</p>

§ 30
Pflichtversäumnis von Kirchenältesten

(1) Kirchenältesten kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes im Einvernehmen mit dem Superintendenten wegen Pflichtversäumnis oder unwürdigen Verhaltens eine Rüge erteilen; in schweren Fällen kann er sie entlassen. Er hat ihnen und dem Gemeindegemeinderat vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde an das Kirchenamt zulässig.

(2) Wer gemäß Absatz 1 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Selbstverwaltung. Der Vorstand des Kreiskirchenamtes kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates mit Zustimmung des Superintendenten aus besonderen Gründen wieder verleihen.

(1) Der Vorstand der Kreissynode kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Gemeindegemeinderatsmitglieds feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Wer gemäß Absatz 1 entlassen wurde, verliert die Wählbarkeit zum Gemeindegemeinderat und zu sonstigen Organen der kirchlichen Selbstverwaltung. Der Vorstand der Kreissynode kann sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates aus besonderen Gründen wieder verleihen.